

i. l. HfA. 193») UB Cottbus



GESETZBLATT

181

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 5. April 1976	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik	181
17.12. 75	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts — Auszug —	182
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	184

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation
und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 22. März 1976

Entsprechend Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Wahrnehmung der Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen, für die die Ratifikation vorgesehen ist (im folgenden ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge genannt), folgendes festgelegt:

1. Die Ratifikation ratifizierungspflichtiger völkerrechtlicher Verträge erfolgt durch Beschluß des Staatsrates. Der Vorsitzende des Staatsrates unterzeichnet die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde. Sie wird durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit unterzeichnet.
Die Ratifikation ratifizierungspflichtiger völkerrechtlicher Verträge erfolgt auf Vorschlag des Ministerrates.
2. Der Vorsitzende des Staatsrates unterzeichnet die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes der Volkskammer, wenn ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge durch die Volkskammer bestätigt worden sind.
3. Die Kündigung von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie ihre Ratifikation.
4. Die Ratifikation und das Inkrafttreten von ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen werden durch den

I

Sekretär des Staatsrates im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten können miteinander verbunden werden.

5. Die Veröffentlichung des Vertragstextes erfolgt im Zusammenhang mit der Bekanntmachung über die Ratifikation oder das Inkrafttreten des Vertrages.
6. Die Bekanntmachung der Kündigung von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Bekanntmachung ihrer Ratifikation.
7. Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden zu ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen werden mit dem Siegel des Vorsitzenden des Staatsrates versehen.
8. Der Staatsrat nimmt regelmäßig Berichte und Informationen über die Durchführung dieses Beschlusses entgegen.
9. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1976 in Kraft.
10. Gleichzeitig wird der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 2 S. 5) aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1975